



GZ: ABT13-576858/2022-37

GgSt.: lt. Verteiler, Kleine Bodenaushubdeponie, Pichler Bau GesmbH,
Pichlerstraße 6, 8431 Gralla, Gst. Nr. 693 KG Jöss,
Wiederverfüllung einer Trockenbaggerung,
Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023:

Die Pichler Bau GmbH, Pichlerstraße 6, 8431 Gralla, beantragte **in Ergänzung** zum abfallrechtlichen Einreichprojekt die **abfallrechtliche Genehmigung** im vereinfachten Verfahren gemäß § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 i.d.g.F. für eine Bodenaushubdeponie entsprechend § 5 Abs. 1 der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. zur Deponierung von dafür zulässigen Abfällen gemäß Abfallverzeichnisverordnung auf dem Grundstück Nr. 693, KG Jöss auf einer Gesamtfläche von 20.895 m² und einer Deponiefläche von 20.035 m² mit einem Schüttvolumen von rd. 97.100 m³ über einen Zeitraum von 20 Jahren **den Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub und technisches Schüttmaterial sowie die Befestigung des Zufahrtsweges mit Recyclingasphalt.**

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Lang, Lang Nr. 6, 8403 Lang, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 19. Februar 2024 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Josef Lukas
(elektronisch gefertigt)